

Erstellt am 01.11.2016
Überarbeitet am 17.02.2023

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator	
Handelsbezeichnung	ABSORFEN UFI 5800-F0YU-9004-TEY3
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
Anwendung	Reinigungsmittel
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
Name/Adresse	SCHILSNER Industry Group Sp. z o.o.
	Ul. Bierutowska 77
	51-317 Wrocław
Verantwortlicher	Tomasz Pajor
Telefonnummer	+48 71 350 06 01
Faxnummer	+48 71 325 26 71
1.4 Notrufnummer	
Notrufnummer	112, 999

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/878 vom 18. JUNI 2020 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP)

Gesundheitsrisiken

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kat.2,H361;
Gefahr durch Aspiration, Kat.1.H304
Toxische Wirkungen auf die Haut, Kat. 2,H315
Toxische Wirkungen auf Zielorgane – einmalige Exposition STOT
einmalige Exposition Kat.3.H336

Gemäß der H- und P-Sätze ist der Stoff nicht als krebserregend eingestuft.

Gefährliche Eigenschaften:

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar Kat.2.H225

Umweltrisiken

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.H411

2.2 Kennzeichnungselemente Gefahrenpiktogramme



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361 - Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H373 - Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH 066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise für den Gebrauch:

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280 - Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P301-P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt aufsuchen.

P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

2.3 Sonstige Gefahren

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Gefährliche Bestandteile	Gew.-%	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	H-Sätze
Mit Wasserstoff behandeltes leichtes Rohbenzin(Erdöl); mit Wasserstoff behandeltes Rohbenzin mit niedrigem Siedepunkt	<100	64742-49-0	265-151-9	649-328-00-1	225,304,361,373, 315,336,411
2-propanol	<20	67-63-0	200-661-7	603-117-00-0	319,225,336

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Expositionswege: Atemwege, Verdauungstrakt, Hautkontakt, Augenkontakt

Nach Einatmen

Bewusstlosen aus der kontaminierten Umgebung an die frische Luft bringen, ruhig und warm halten.

Die betreffende Person in halbsitzende Position bringen, eine bewusstlose Person in die Seitenlage bringen; die Atemwege kontrollieren und offen halten.

Bei Atemnot Sauerstoff verabreichen, bei Atemstillstand künstlich beatmen, z.B. mit einem AMBLI-Gerät.

Sofort einen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Sofort nach dem Verschlucken sollte eine Person, die bei Bewusstsein ist, 200 ml flüssiges Paraffin trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine Milch, kein Fett und keinen Alkohol verabreichen. Bei spontanem Erbrechen darf das im Erbrochenen enthaltene Produkt nicht in die Atemwege gelangen. Suchen Sie sofort einen Arzt auf.

Hautkontakt

Die kontaminierte Kleidung sofort ausziehen, die kontaminierte Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen und anschließend mit Wasser abspülen. Bei anhaltenden Reizungssymptomen ist ein Arzt aufzusuchen.

Augenkontakt

Die kontaminierten Augen bei weit geöffneten Lidern etwa 15 Minuten lang mit einem kontinuierlichen Wasserstrahl ausspülen. Bei anhaltenden Reizungssymptomen einen Augenarzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es kann die Lunge schädigen, wenn es verschluckt wird, z.B. in Form einer Bronchopneumonie.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Einem Bewusstlosen nichts oral verabreichen und kein Erbrechen herbeiführen.

Dem behandelnden medizinischen Personal das Sicherheitsdatenblatt, die Etiketten oder die Verpackung zeigen

Anweisungen für das medizinische Personal: Symptomatische Behandlung

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel.

Geeignet: Kohlendioxid, Löschpulver, Schäume, zerstäubter Wasserstrahl.

Ungeeignet: dichter Wasserstrahl.

Brandbekämpfung

Kleine Brände mit einem Pulver- oder Schneelöcher bekämpfen; **Große Brände** mit Schaum oder diffusem Wasserstrahl löschen; Verwenden Sie ferngesteuerte Sprühvorrichtungen oder bekämpfen Sie das Feuer hinter Schutzabdeckungen – es besteht Explosionsgefahr.

Behälter, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, aus sicherer Entfernung mit Wasser kühlen (Explosionsgefahr); wenn möglich aus dem Gefahrenbereich entfernen
Sorgen Sie dafür, dass keine Abwässer aus der Brandbekämpfung in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen.

5.2 Verbrennungsrückstände.

In der Umgebung des Brandes bilden sich Kohlenstoffoxide. Vermeiden Sie das Einatmen der Verbrennungsprodukte, sie können die Gesundheit gefährden.

5.3 Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung.

Die an der Brandbekämpfung beteiligten Personen sollten geschult, mit Schutzkleidung und Atemschutzgeräten mit unabhängiger Luftzufuhr ausgestattet sein.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Allgemeine Empfehlungen

Die Umgebung über den Notfall informieren; alle Personen, die nicht an der Beseitigung des Unfalls beteiligt sind, aus dem Gefahrenbereich entfernen, ggf. die Evakuierung anordnen; Rettungskräfte und die Feuerwehr rufen.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zündquellen entfernen – offene Flammen löschen, Rauchverbot und Verbot der Verwendung von funkensprühenden Werkzeugen aussprechen, Behälter vor Hitze schützen (Explosionsgefahr).

Die Dämpfe mit einer Wasserlösung verdünnen.

Direkten Kontakt mit dem freigesetzten Produkt vermeiden. Das Einatmen von Dämpfen vermeiden. Schutzkleidung und -ausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, ins Wasser oder ins Erdreich gelangen.

Im Falle einer Wasserverschmutzung benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen in die Notfallverpackung geben.

Die Ausbreitung des verschütteten Stoffes begrenzen, indem Sie den Bereich abriegeln; große Mengen der aufgefangenen Flüssigkeit abpumpen.

Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit mit nicht brennbarem absorbierendem Material (Erde, Vermiculitsand) bedecken und in einem verschließbaren Abfallbehälter sammeln. Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönlicher Schutz: Abschnitt 8

Methoden der Beseitigung: Abschnitt 13.

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Bei der Verwendung und Lagerung des Produkts sind die allgemein gültigen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugung von Vergiftungen: Kontakt mit der Flüssigkeit vermeiden; Einatmen von Dämpfen und Aerosolen vermeiden; Bildung von schädlichen Dampfkonzentrationen in der Luft verhindern; in gut belüfteten Räumen arbeiten. Bei der Verwendung müssen die Regeln der persönlichen Hygiene beachtet und Schutzkleidung getragen werden, wie in Abschnitt 8 beschrieben.

Feuer- und Explosionsverhütung: Die Bildung entzündlicher/explosiver Dampfkonzentrationen in der Luft verhindern; Zündquellen beseitigen - keine offenen Flammen, kein Rauchen, keine funkensprühenden Werkzeuge und Kleidung aus elektrisch anfälligen Stoffen; Behälter vor Hitze schützen, elektrische Geräte in geeigneter Ausführung installieren, Überbrückung und Erdung verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung nur in zertifizierten, ordnungsgemäß gekennzeichneten, verschlossenen Behältern in einem Lager für brennbare Flüssigkeiten, das entsprechend dem Ergebnis der Bewertung der Explosionsgefahr mit Belüftung und elektrischen Anlagen ausgestattet ist. Die Verpackung vor Hitze schützen. Im Lagerbereich darf nicht geraucht, kein offenes Feuer verwendet und kein funkenschlagendes Werkzeug benutzt werden.

ACHTUNG: Leere Behälter können brennbare Dämpfe enthalten, die eine Explosionsgefahr darstellen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Empfehlungen für technische Maßnahmen

Für ausreichende Belüftung im Arbeitsbereich sorgen.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bezeichnung des Stoffes	CAS-Nr.	NDS [mg/m ³]	NDSch [mg/m ³]	NDSP [mg/m ³]
Mit Wasserstoff behandeltes leichtes Rohbenzin(Erdöl); mit Wasserstoff behandeltes Rohbenzin mit niedrigem Siedepunkt	64724-49-0	500	1500	k.A.
2-propanol	67-63-0	900	1200	k.A.

8.2 Persönliche Schutzausrüstung

Atemwege: je nach Bedingungen eine zugelassene Atemschutzmaske mit A-Filter oder unabhängige Luftzufuhr verwenden

Hände: beschichtete Schutzhandschuhe (z.B. Neopren)

Augen: dicht schließende Schutzbrille

Haut: Schürze oder beschichtete Schutzkleidung

Empfehlungen zur Hygiene

Den Kontakt mit Dämpfen und den direkten Kontakt mit der Flüssigkeit vermeiden. Die Grundregeln der Hygiene beachten: am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen, nach jedem Gebrauch die Hände mit Wasser und Seife waschen, nicht zulassen, dass die Kleidung kontaminiert wird, und kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Hinweis: Die Verwendung von Schutzausrüstung sollte den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an individuelle Schutzumgebungen (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173) entsprechen.

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Parameter	Wert
Form	Flüssigkeit
Farbe	Farblos
Geruch	Charakteristisch
Siedepunkt / Bereich (°C)	70 ÷ 120
Flammpunkt (°C)	Unter 23
Selbstentzündungstemperatur (°C)	310
Explosionsgrenzen	-
Untere [% vol.]	0,7
Obere [% vol.]	7,2
Dampfdruck (20°C)[hPa]	47
Dichte (20°C)[g/cm ³]	0,72
Dampfdichte relativ zu Luft	3,9
Löslichkeit in Wasser(20°C) [% vol.]*	0,5

* Menge an Lösungsmittel, die in einem 10-fachen Überschuss in die wässrige Phase gelangt.

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Der Stoff ist nicht reaktiv

10.2 Stabilität

Stabiles Produkt unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen, Auswirkungen von Hitze.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

Erweicht oder löst bestimmte Kunststoffe auf.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Informationen vor.

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Wirkungen: reizend. Depressiv auf das zentrale Nervensystem.

Eintrittswege in den Körper: Atemwege, Haut, Magen-Darm-Trakt.

Auswirkungen einer akuten Exposition

Die Exposition gegenüber Dämpfen führt zu Reizungen der Schleimhäute der Augen und der Atemwege, Rötung der Bindehaut, Rötung und Schwellung der Mundschleimhäute, Husten, Kopfschmerzen und Schwindel, manchmal zu einem Rauschzustand, Lösungsmittelgeruch in der Ausatemluft, Trägheit, toxischem Koma, Gedächtnisstörungen, verschwommenem Sehen, Nervosität und Reizbarkeit, Kurzatmigkeit, toxischer Bronchopneumonie, Übelkeit, Erbrechen; bei Vergiftungen mit hohen Dampfkonzentrationen kann es zu plötzlichem Bewusstseinsverlust, Krämpfen und Atemlähmung kommen, was zum Tod führen kann. Bei oralen Vergiftungen kommt es zu Übelkeit, nach Lösungsmittel riechendem Aufstoßen, heftigem Erbrechen, vorübergehenden Anzeichen von Leberschäden, dem Risiko einer Rachenentzündung, blutigen Lungenergüssen und Pleuraergüssen. Dämpfe und Flüssigkeit verursachen Hautreizungen.

Symptome einer chronischen Vergiftung

Störungen des zentralen Nervensystems und der peripheren Nerven, die nach Beendigung der Exposition fortbestehen; chronische Bindehautentzündung; Geruchsstörungen.

Toxische Dosen und Konzentrationen für Versuchstiere
Keine Angaben

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Akute Toxizität für Wasserorganismen:

Ökotoxizität für Fische: LC50 18 mg/l/96h (Pimepephales pro melas)

Ökotoxizität für wirbellose Tiere: EC50 44 mg/l/48 (Daphania sp.)

Ökotoxizität für Algen: NOEC 200 mg/l/72h ;ErC50 648 mg/l/72 h

Ökotoxizität für Belebtschlamm: IC50 356 mg/l/40h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.3. Bioakkumulatives Potenzial

Geringe Tendenz zur Bioakkumulation

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Handhabung des Produkts

Nicht in die Kanalisation ablassen. Verunreinigung von Oberflächen- oder Grundwasser vermeiden. Nicht auf kommunalen Mülldeponien entsorgen. Die Verwendung in Erwägung ziehen. Die Verwertung oder Entsorgung von Abfallprodukten in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung durchführen.

Empfohlene Entsorgungsmethode: Verbrennung.

Handhabung von Verpackungen

Die Verwertung (Recycling) oder Entsorgung von Verpackungsabfällen in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung durchführen.

Mehrwegverpackung, kann nach der Reinigung erneut verwendet werden.

Abfallschlüssel 07 01 04* Sonstige organische Lösungsmittel, Waschlösungen und Mutterlaugen

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. Ordnungsgemäße

Versandbezeichnung

Verwandter Stoff zu Farben

14.2. UN-Nummer

UN 1263

14.3. Klasse / Klassifizierungscode

3 / F1

14.4. Verpackungsgruppe

II

Kennzeichnung der Verpackung

UN 1263, Warnaufkleber Nr. 3

Gefahrenkennnummer

33

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) (Text mit Bedeutung für den EWR)

Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission vom 27. Juli 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und zur Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über Drogenausgangsstoffe.

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 322, 2011).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union L Nr. 353 vom 31. Dezember 2008).

VERORDNUNG (EG) Nr. 790/2009 DER KOMMISSION vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der Europäischen Union L 235 vom 5. September 2009).

VERORDNUNG (EU) Nr. 286/2011 DER KOMMISSION vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Amtsblatt der Europäischen Union L Nr. 83 vom 30. März 2010).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und die Klassifizierung von Stoffen und ihren Gemischen (Gesetzblatt, Pos. 1018, 2012), in geänderter Fassung.

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (Gesetzblatt Nr. 259, 2173, 2005).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt Nr. 217, Pos. 1833, 2002, in der geänderten Fassung).

Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 10. Oktober 2005 zur Änderung der Verordnung über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt Nr. 212, Pos. 1769, 2005 vom 28.10.2005)

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt Nr. 33, Punkt 166, 2011).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von chemischen Stoffen am Arbeitsplatz (Gesetzblatt Nr. 11, Punkt 86, 2005).

Gesetz vom 19. August 2011 über den Transport von Gefahrgut (Gesetzblatt Nr. 227, Pos. 1367, 2011).

Regierungserklärung vom 26. Juli 2005 zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung ungefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das am 30. September 1957 in Genf unterzeichnet wurde (Gesetzblatt Nr. 178, Pos. 1481, 2005 in geänderter Fassung).

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (Gesetzblatt, Pos. 21, 2013).

Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Handhabung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt, Pos. 888, 2013).

Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112, Pos. 1206, 2001).

Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Änderung des Abfallgesetzes und einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt Nr. 175, Pos. 1458, 2005).

Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396 vom 30. Dezember 2006 in der geänderten Fassung).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Abschnitt 16. SONSTIGE ANGABEN

Liste der H- und EUH-Sätze

H225 – Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

H361 – Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen

H304 – Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H373 – Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

H15 – Verursacht Hautreizungen

H336 – Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

H319 – Verursacht schwere Augenreizung

EUH 066 – Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

Umfang der Aktualisierung – Überarbeitung aller Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts in Übereinstimmung mit den aktuellen nationalen Vorschriften; redaktionelle Änderungen der Einträge; p. 15 Aktualisierung der Rechtsvorschriften.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben gelten nur für das betreffende Produkt und sind nicht auf ähnliche Produkte übertragbar. Das Sicherheitsdatenblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen und auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse erstellt. Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Daten sollten nur als Hilfsmittel für die sichere Handhabung während des Transports, des Vertriebs, der Verwendung und der Lagerung betrachtet werden.

Der Benutzer des Produkts ist verpflichtet, alle geltenden Normen und Vorschriften einzuhalten und trägt die Verantwortung für jeden Missbrauch der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben.